

## **2. Eigene Heime/ Jugendräume: Baumaßnahmen, Renovierung & Einrichtung**

### **Wofür?**

Die Gruppen und Vereine der Mitgliedsorganisationen des StJA e.V. erhalten Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie die Renovierung und die Einrichtung von Räumen, die ausschließlich ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Baumaßnahmen ab 25.000,- € je Einzelprojekt sind Einzelfallentscheidungen bei denen die Zuschusshöhe und das Verfahren der Auszahlung gesondert festgelegt werden. Sie bedürfen der vorherigen Anmeldung und Absprache.

### **Wie viel?**

Der zur Verfügung stehende Zuschuss wird auf die Antragsteller verteilt.

Es wird unterschieden zwischen Räumen innerhalb und außerhalb Karlsruhes.

Der Zuschuss für „Eigene Heime/ Jugendräume“ hat in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 40% (Räume innerhalb Karlsruhes) bzw. 18 % (Räume außerhalb Karlsruhes) des anerkannten Aufwands betragen.

### **Verfahren/ Verwendungsnachweis**

Der Antrag erfolgt mit dem Formular „Eigene Heime/ Jugendräume“. Dort werden der jeweilige Aufwand für Material sowie Fremd- und Eigenleistung gesondert aufgeführt. Für jede geleistete ehrenamtliche Arbeitsstunde kann bis zu 8,- €/ Stunde angerechnet werden. Die Ausgaben, für die Zuschuss beantragt bzw. nicht beantragt werden kann, werden in einer Liste gesondert aufgeführt. Diese Liste wird nach Bedarf durch Beschluss des Vorstands aktualisiert.

Falls eine Mitgliedsorganisation Zuschüsse für verschiedene Heime/ Räume beantragt, muss erkennbar sein, welche Kosten für welche Räume geltend gemacht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung des Zuschusses kann in Teilraten über mehrere Jahre hinweg erfolgen. Eine zeitnahe Erstattung kann nicht zugesichert werden. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der entsprechende Bescheid schriftlich anerkannt wird. Vor Anerkennung sind Zahlungen grundsätzlich nicht möglich.

### **Besonderer Hinweis**

Zuschüsse für Großbauprojekte ab 25.000,00 € und für Heime/ Räume, die in erheblichem Maße über mehrere Jahre bezuschusst wurden, sind unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzuzahlen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder die bezuschusste Einrichtung nicht mehr für den geförderten Zweck verwendet wird, es sei denn, sie wird in Absprache mit dem StJA e.V. einem anderen sozialen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Änderungen in der Zweckbestimmung der durch diesen Bescheid geförderten Räume müssen dem StJA e.V. unverzüglich bekannt gegeben werden.